§ 2 Schmutzwassergebühr

- ¹Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserableitung wird nach der Einführungswassermenge berechnet. ²Die Einführungswassermenge ist die von den angeschlossenen Grundstücken der Abwasseranlage zugeführte des Schmutzwassers und des anderen Wassers, das nicht Niederschlagswasser ist (z.B. Grundwasser, Drainagewasser).
- (2) ¹Als Einführungswassermenge gilt:
 - a) die dem Grundstück zugeführte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge,
 - c) die von dem Grundstück abgeleitete Drainagewassermenge,

und zwar abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (Abzugsmengen). ²Die Wassermenge von 15 m³ jährlich ist von jeglichem Abzug ausgeschlossen.

- (3) Als Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe a) gilt unbeschadet der Regelungen in Absatz 4 die von der Stadtwerke Bielefeld GmbH aufgrund von Ablesungen des/der Wassermesser(s) festgestellte Verbrauchsmenge.
- (4) ¹Die von Anderen als der Stadtwerke Bielefeld GmbH dem Grundstück zugeführte Wassermenge (Abs. 2 Buchstabe a), die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge (Abs. 2 Buchstabe b) und die von dem Grundstück abgeleitete Drainagewassermenge (Abs. 2 Buchstabe c) sind nachzuweisen. ²Nachzuweisen ist auch, dass und in welchem Umfang Wassermengen nicht der Abwasseranlage zugeführt worden sind (Abs. 2). ³Die Stadt kann dazu den Einbau von Messeinrichtungen auf Kosten des Gebührenpflichtigen oder der Gebührenpflichtigen verlangen. ⁴Die Vorrichtungen müssen von der Stadt als zuverlässig anerkannt sein und werden von ihr überwacht. 5Soweit keine solchen Nachweise erbracht werden, erfolgt die Veranlagung zu den Gebühren nach Schätzung gem. § 162 der Abgabenordnung. ⁶In den Fällen des Abs. 2 Buchstabe b wird dabei ein durchschnittlicher Wasserverbrauch je Person von 48 m³ jährlich zu Grunde gelegt. 7Maßgeblich hierfür ist die Zahl der Einwohner auf dem Grundstück an den Stichtagen. ⁸Stichtage sind der 15. Februar, der 15. Mai, der 15. August und der 15. November. ⁹Veränderungen werden ab dem auf den jeweiligen Stichtag folgenden Vierteljahr berücksichtigt. ¹⁰Die Zahl der Einwohner wird aus den Meldedaten des Amtes für Bürgerberatung ermittelt. ¹¹Stimmt diese Zahl nicht mit der tatsächlichen Zahl der Bewohner und Bewohnerinnen auf dem Grundstück überein, so kann dies dem Amt für Finanzen und Beteiligungen, Steuerabteilung, bis zum Ablauf des auf den Stichtag folgenden Vierteljahres nachgewiesen werden. ¹²Darüber hinaus erfolgt die Schätzung nach pflichtgemäßem Ermessen. ¹³Soweit die von dem Grundstück abgeleitete Drainagewassermenge (Abs. 2 Buchstabe c) nicht nachgewiesen wird, ergibt sich die Einführungswassermenge in m³ aus der vom Drainagewasser freigehaltenen Fläche in m² multipliziert mit 50% der durchschnittlichen Bielefelder Jahresniederschlagshöhe der Jahre 1961 - 1990 in m³ (0,877 m³ = 877 mm pro m²). ¹⁴Die zugrunde liegende Fläche wird auf volle 10 m² nach unten abgerundet.
- (5) Ist die Einführungswassermenge nicht durch (Zwischen-)Ablesungen des/der Wassermesser(s) zu Beginn und/oder zum Ende des Kalenderjahres festgestellt worden,

erfolgen die notwendigen Aufteilungen auf verschiedene Verbrauchszeiträume im Regelfall durch zeitabhängige Verbrauchsabgrenzungen.

(6) ¹Soweit Wassermengen nicht der Abwasseranlage zugeführt worden sind (Abs. 2), sind diese Mengen nachzuweisen. ²Dazu ist der Einbau von geeichten oder durch staatlich anerkannte Prüfstellen beglaubigten Messeinrichtungen (Wasserzählern) auf Kosten der oder des Gebührenpflichtigen erforderlich. ³Messergebnisse nach Ablauf der Gültigkeit der Eichung oder Beglaubigung werden nicht anerkannt. ⁴Die Messeinrichtungen sind fachgerecht und beidseitig mit der zuführenden Wasserleitung verbunden vor der genutzten Ablassstelle zu installieren.

⁵Der Einbau der Messeinrichtungen wird nach Antragstellung des Gebührenpflichtigen von der Stadt Bielefeld (Amt für Finanzen und Beteiligungen, Steuerabteilung) geprüft, abgenommen und registriert. ⁶Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr nach dem jeweils gültigen Gebührentarif der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bielefeld erhoben.

⁷Die Ablesung der Zähler hat jährlich zum Jahresende zu erfolgen.

⁸Die Messergebnisse müssen bis zum 31.03. des Folgejahres unter Verwendung des amtlichen Vordrucks mitgeteilt werden.

⁹Zählerstände werden nur als volle Kubikmeter berücksichtigt, angefangene Kubikmeter werden abgerundet.

(7) ¹Die Gebühr für die nach den Absätzen 1 - 5 berechnete Einführungswassermenge beträgt 3,20 € für einen Kubikmeter einschl. Abwasserabgabe. ²§ 2 a bleibt unberührt.